

Werden dabei außer Tabakwaren und Obst weitere Nahrungs- oder Genußmittel zur Verfügung des Verhafteten angeboten, ist über die Entgegennahme unter Berücksichtigung operativer Belange durch den Leiter der Abteilung IX oder dessen Stellvertreter zu entscheiden.

7. Zur kulturellen Selbstbetätigung (Pkt. XIII UHVO)

- Wird der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der UHA nicht beeinträchtigt, sollte den Verhafteten in der Regel bereits in der ersten Woche nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens Leseerlaubnis erteilt werden.
Die Leseerlaubnis wird auf Vorschlag des Untersuchungsführers durch den Referatsleiter erteilt. Dieser beachtet dabei mögliche deliktspezifische Besonderheiten sowie solche, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben können und legt die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung XIV oder dessen Stellvertreter fest.
- Die Leseerlaubnis erstreckt sich vorrangig auf Tageszeitungen sowie auf Bücher der Anstaltsbibliothek.
- Die Tageszeitungen werden von der Anstalt bezahlt. Die Erlaubnis zum Lesen von Fachzeitschriften ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
Dabei ist der Verhaftete schriftlich darüber zu belehren, daß Fachzeitschriften auf eigene Kosten beschafft und nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens einbehalten werden.
- In den Effekten des Verhafteten befindliche Bücher, Fachzeitschriften oder Zeitungen werden dem Verhafteten nicht ausgehändigt.
Seitens des Untersuchungsführers sollte unbedingt vermieden werden, aus eigenem Bestand dem Verhafteten Bücher oder Zeitschriften zur Verfügung zu stellen.